

OXG-Stellungnahme zum „Eckpunktepapier zum Verfahren Marktdefinition und Marktanalyse im Festnetzmassenmarkt“ (Markt 1) vom 25. Februar 2026

Die OXG Glasfaser GmbH (im Folgenden: OXG) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Konsultation zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zur Marktdefinition und Marktanalyse im Festnetzmassenmarkt (Markt Nr. 1) Stellung zu nehmen. OXG plant mit Investitionen von bis zu 7 Mrd. Euro in den nächsten Jahren für den Ausbau von bis zu 7 Mio. FTTH-Anschlüssen in erheblichem Maße zum Glasfaserausbau in Deutschland beizutragen. Ein Regulierungsrahmen, der Investitions- und Planungssicherheit bietet, ist für die Umsetzung dieses Vorhabens unerlässlich.

OXG begrüßt ausdrücklich die Transparenz, mit der die Bundesnetzagentur ihr geplantes Vorgehen im Vorfeld einer förmlichen Marktdefinition und -analyse zur Diskussion stellt. Dies bietet Marktteilnehmern die Möglichkeit, frühzeitig auf potenzielle Fehlentwicklungen hinzuweisen und die Regulierungsbehörde bei der Ausgestaltung eines zukunftsfähigen und investitionsfreundlichen Rahmens zu unterstützen.

Allerdings sieht OXG in den im Eckpunktepapier vorgesehenen Maßnahmen – insbesondere der geplanten regionalen Differenzierung der Märkte, der beabsichtigten Deregulierung in bestimmten Teilmärkten sowie auch einer etwaigen Einführung einer Glasfaser-TAL als neue Vorleistung – erhebliche Risiken für die Wettbewerbsentwicklung und die Investitionsbereitschaft alternativer Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur verkennt nach Auffassung von OXG zentrale Aspekte der aktuellen Markt- und Wettbewerbssituation, unterschätzt die Marktmacht der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom) und setzt mit den geplanten Maßnahmen Fehlanreize, die den Glasfaserausbau in Deutschland nachhaltig gefährden können.

Vor diesem Hintergrund nimmt OXG im Folgenden zu einzelnen Aspekten des Eckpunktepapiers wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Kritik am Vorgehen der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur schlägt im Eckpunktepapier eine grundlegende Neuausrichtung der Regulierung im Festnetzmassenmarkt vor. Zentrale Elemente sind die erstmalige Differenzierung des räumlich relevanten Marktes in drei Teilmärkte, die Einführung einer Glasfaser-TAL als neue Vorleistung sowie die teilweise oder vollständige Deregulierung der Telekom in bestimmten Regionen. OXG sieht diese Ansätze aus mehreren Gründen kritisch:

- **Mangelnde Berücksichtigung der Markt- und Wettbewerbssituation**

Die Bundesnetzagentur analysiert die aktuelle Wettbewerbssituation im Festnetzmassenmarkt nur unzureichend. Weder im Eckpunktepapier noch in der begleitenden Anhörung wurden die tatsächlichen Marktdynamiken, die Strategien des marktbeherrschenden Unternehmens oder die

Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Investitionsbereitschaft alternativer Netzbetreiber angemessen berücksichtigt. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie der europäischen Marktanalyseleitlinien, die eine umfassende und empirisch fundierte Analyse der Marktverhältnisse fordern.

- **Isolierte Betrachtung einzelner Parameter**

Die Bundesnetzagentur fokussiert sich bei der Marktabgrenzung und der Beurteilung der Wettbewerbssituation auf wenige, isolierte Parameter – insbesondere die Anzahl der verfügbaren Netze und die hypothetischen Marktanteile im Rahmen einer Greenfield-Betrachtung. Andere zentrale Faktoren wie die tatsächliche Netzauslastung, die Verfügbarkeit von Vorleistungen, die Entwicklung der Marktanteile über die Zeit, die Preisgestaltung sowie die Wechselhürden für Endkunden werden weitgehend ausgeblendet. Eine solche verkürzte Betrachtung wird der Komplexität des Marktes nicht gerecht und birgt die Gefahr, Fehlentscheidungen mit weitreichenden negativen Folgen für den Wettbewerb zu treffen.

- **Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Methodik**

Die im Eckpunktepapier dargestellte Methodik zur Abgrenzung der Teilmärkte und zur Beurteilung der Wettbewerbssituation ist weder transparent noch nachvollziehbar. Es bleibt unklar, wie die Bundesnetzagentur zu ihren Einschätzungen hinsichtlich der Wettbewerbsintensität in den einzelnen Teilmärkten gelangt und auf welcher empirischen Grundlage die getroffenen Annahmen beruhen. Dies erschwert es den Marktteilnehmern, die geplanten Maßnahmen nachzuvollziehen und sich sachgerecht an der Konsultation zu beteiligen.

- **Gefahr von Fehlanreizen und Investitionshemmnissen**

Die geplanten Maßnahmen setzen nach Auffassung von OXG erhebliche Fehlanreize für Investitionen in alternative Netzinfrastrukturen. Die Aussicht auf eine baldige Deregulierung in bestimmten Regionen oder auf die Verpflichtung zur Vorhaltung von für den Massenmarkt technisch und wirtschaftlich fragwürdigen Vorleistungsprodukten (Glasfaser-TAL) führt zu Unsicherheit bei Investoren und kann dazu führen, dass dringend benötigte Investitionen in den Glasfaserausbau unterbleiben oder verzögert werden.

- **Unzureichende Berücksichtigung europäischer Vorgaben**

Die Bundesnetzagentur orientiert sich bei der geplanten Marktabgrenzung und der Beurteilung der Wettbewerbssituation nicht ausreichend an den Vorgaben der Europäischen Kommission und den einschlägigen Marktanalyseleitlinien. Insbesondere die Anforderungen an eine differenzierte, empirisch fundierte und methodisch transparente Analyse der Wettbewerbsverhältnisse werden nicht erfüllt. Dies birgt das Risiko, dass die geplanten Maßnahmen im Rahmen des europäischen Konsolidierungsverfahrens auf Widerstand stoßen oder nachträglich korrigiert werden müssen.

2. Analyse der aktuellen Wettbewerbssituation

Eine sachgerechte Regulierung im Festnetzmassenmarkt setzt eine realistische und umfassende Analyse der aktuellen Wettbewerbssituation voraus. OXG sieht in der derzeitigen Marktlage erhebliche Herausforderungen, die im Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur nicht ausreichend gewürdigt werden.

- **Marktmacht und Strategien der Telekom**

Die Telekom nimmt im deutschen Festnetzmassenmarkt nach wie vor eine dominante Stellung ein. Trotz des fortschreitenden Glasfaserausbaus alternativer Netzbetreiber verfügt die Telekom über eine Vielzahl von Instrumenten, um ihre Marktmacht zu sichern und auszubauen. Hierzu zählen insbesondere die Verweigerung von Wholebuy von bitstrombasierten Vorleistungen bei Wettbewerbern, Intransparenz hinsichtlich ihrer Planungen zur Kupfer-Glas-Migration, Bindung von Vorleistungsnachfragern zulasten der Auslastung alternativer Glasfasernetze (u.a. durch Commitmentmodelle) sowie ineffizienter bzw. strategischer Doppelausbau zulasten der Investitionssicherheit von Wettbewerbern.

- **Auswirkungen auf Wettbewerb und Investitionen**

Die beschriebenen Strategien der Telekom führen zu einer strukturellen Benachteiligung alternativer Netzbetreiber und beeinträchtigen die Investitionsbereitschaft im Markt erheblich. Investoren werden durch die Unsicherheit über die zukünftige Wettbewerbssituation und die mangelnde Planbarkeit regulatorischer Rahmenbedingungen abgeschreckt. Die Folge ist eine Verlangsamung des Glasfaserausbaus und eine Verfestigung der Marktmacht der Telekom.

- **Unzureichende Nutzung regulatorischer Instrumente**

Die Bundesnetzagentur verfügt über eine Vielzahl von regulatorischen Instrumenten, um den beschriebenen Praktiken der Telekom entgegenzuwirken. Hierzu zählen insbesondere die Möglichkeit, missbräuchliche Verhaltensweisen zu untersagen und Transparenzanforderungen bei der Netzmigration durchzusetzen. OXG stellt jedoch fest, dass diese Instrumente bislang nicht konsequent eingesetzt werden, was die Wettbewerbsprobleme weiter verschärft.

- **Europäische Erfahrungen**

Ein Blick auf andere europäische Märkte zeigt, dass eine konsequente Regulierung marktmächtiger Unternehmen und die Förderung von Transparenz und Kooperation bei der Netzmigration zu einer deutlich dynamischeren Wettbewerbs- und Investitionsentwicklung führen können. In Ländern wie Frankreich, Spanien oder den skandinavischen Staaten haben die ehemaligen Monopolisten frühzeitig Transparenz über ihre Migrationspläne geschaffen und kooperieren mit alternativen Netzbetreibern, was zu einem schnelleren Glasfaserausbau und einer stärkeren Wettbewerbsdynamik geführt hat.

3. Risiken der geplanten Deregulierung

Die im Eckpunktepapier vorgesehene Deregulierung, insbesondere im sogenannten Teilmarkt A (München, Köln, Ingolstadt, Wolfsburg), ist aus Sicht von OXG mit erheblichen Risiken für die Entwicklung eines nachhaltigen Wettbewerbs und für die Investitionssicherheit im deutschen Telekommunikationsmarkt verbunden. Die Bundesnetzagentur plant, die Telekom in diesen Gebieten vollständig aus der sektorspezifischen Regulierung zu entlassen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. OXG hält dieses Vorgehen für verfrüht, methodisch nicht ausreichend abgesichert und in seinen Auswirkungen potenziell schädlich für den Markt.

Vor jeglicher etwaigen Deregulierung muss umfassend sicherstellt sein, dass faire Wettbewerbsbedingungen bestehen, die Marktmacht der Telekom wirksam begrenzt ist und Investitionen in alternative Netze nicht gefährdet werden. Eine nachhaltige Wettbewerbsdynamik und Investitionssicherheit müssen oberste Priorität haben. Die geplante Deregulierung ist aus Sicht von OXG weder sachlich gerechtfertigt noch mit den Zielen einer zukunftsfähigen Telekommunikationsregulierung vereinbar.

- **Gefahr der Verfestigung von Marktmacht**

Die vollständige oder teilweise Deregulierung der Telekom in Teilmarkt A birgt die Gefahr, dass die Telekom ihre ohnehin dominante Marktstellung weiter ausbauen kann. Ohne regulatorische Auflagen könnte sie ihre Marktmacht durch gezielte Maßnahmen wie aggressive Preispolitik, selektive Kundenbindung oder gezielten Überbau alternativer Netze weiter festigen. Die Erfahrung aus anderen deregulierten Märkten zeigt, dass marktmächtige Unternehmen in der Lage sind, durch strategische Verhaltensweisen den Markteintritt und -erfolg alternativer Anbieter nachhaltig zu erschweren.

Einmal deregulierte Märkte lassen sich zudem nur mit erheblichem politischen und rechtlichen Aufwand wieder einer Regulierung zuführen. Die Hürden für eine sogenannte Re-Regulierung sind hoch, da sie nicht nur rechtlich, sondern auch politisch und gegenüber der Europäischen Kommission nur schwerlich zu rechtfertigen ist. In der Praxis ist eine Rückkehr zur Regulierung nach einer Deregulierung daher äußerst selten und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

- **Fehlende Investitionssicherheit und negative Signale an den Markt**

Die Aussicht auf eine baldige Deregulierung in bestimmten Regionen sendet negative Signale an Investoren und alternative Netzbetreiber, die auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen sind. Investitionen in den Glasfaserausbau sind langfristig angelegt und erfordern Planungssicherheit über viele Jahre. Wenn Investoren befürchten müssen, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen kurzfristig geändert werden und die Telekom in ihrem Ausbaugesbiet dereguliert wird, sinkt die Bereitschaft, in neue Netze zu investieren.

Die Unsicherheit wird dadurch verstärkt, dass die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, die Marktanalyse jederzeit zu überprüfen, wenn neue Tatsachen dies nahelegen. Die Telekom könnte versuchen, weitere Deregulierungen gerichtlich durchzusetzen, sobald die von der Bundesnetzagentur festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die Aussage der Bundesnetzagentur, in den kommenden Jahren keine weiteren regionalen Teilmärkte deregulieren zu wollen, ist daher rechtlich nicht belastbar und bietet Investoren keine verlässliche Orientierung.

- **Fehlende Berücksichtigung von Wechselwirkungen und Kaskadeneffekten**

Die geplante Deregulierung in Teilmarkt A bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die übrigen Teilmärkte und auf den Gesamtmarkt. Es besteht die Gefahr, dass die Telekom ihre Marktmacht aus den deregulierten Gebieten nutzt, um auch in angrenzenden oder vergleichbaren Regionen ihre Position zu stärken. Zudem könnten Präzedenzfälle geschaffen werden, die es der Telekom erleichtern, weitere Deregulierungen einzufordern. Die Bundesnetzagentur unterschätzt die Gefahr von Kaskadeneffekten, die zu einer schrittweisen Erosion der Regulierung und zu einer Verfestigung der Marktmacht der Telekom führen können.

- **Europarechtliche Implikationen**

Die Europäische Kommission hat in der Vergangenheit mehrfach betont, dass Deregulierungen nur auf der Grundlage einer umfassenden und empirisch fundierten Analyse der Wettbewerbsverhältnisse erfolgen dürfen. Sie hat in vergleichbaren Fällen (z.B. Rumänien) erhebliche Bedenken gegen eine voreilige Deregulierung geäußert und auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Wettbewerbsdynamik hingewiesen. OXG warnt davor, durch eine vorschnelle Deregulierung europarechtliche Vorgaben zu verletzen und das Risiko von Beanstandungen im Konsolidierungsverfahren zu erhöhen.

4. Methodische Schwächen bei der Marktabgrenzung

Die von der Bundesnetzagentur gewählte Methodik zur Abgrenzung der regionalen Teilmärkte ist aus Sicht von OXG nicht geeignet, eine sachgerechte und rechtssichere Regulierung zu gewährleisten. Die beiden zentralen Kriterien – das Vorhandensein von mindestens drei Anschlussnetzen mit einer Abdeckung von 60 Prozent sowie die hypothetische Greenfield-Marktanteilsbetrachtung – greifen zu kurz und lassen wesentliche Aspekte unberücksichtigt. Es bedarf stattdessen einer umfassenden, empirisch fundierten und methodisch transparenten Analyse, die alle relevanten Wettbewerbsparameter einbezieht. Die dem Eckpunktepapier zugrundeliegende Methodik der Bundesnetzagentur ist nicht geeignet, die tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse sachgerecht abzubilden und eine nachhaltige Regulierung zu gewährleisten.

- **Netzabdeckung: Scheinbarer Wettbewerb statt echter Auswahl**

Die Bundesnetzagentur legt bei der Marktabgrenzung besonderes Gewicht auf die Existenz von mindestens drei Anschlussnetzen mit einer Abdeckung von mindestens 60 Prozent der Haushalte im Stadtgebiet. Diese Betrachtung suggeriert einen intensiven Infrastrukturwettbewerb, der in der Realität jedoch häufig nicht existiert. Unterschiedliche Ausbaustrategien der Netzbetreiber führen dazu, dass Netze nur teilweise überlappen. In vielen Stadtteilen stehen den Endkunden daher weiterhin nur ein oder zwei Netze zur Verfügung. Die tatsächliche Wettbewerbssituation wird durch die bloße Betrachtung der Abdeckungsgrade verzerrt dargestellt.

Darüber hinaus ist die Netzabdeckung nicht gleichbedeutend mit der tatsächlichen Netzauslastung. Während die Telekom als etablierter Netzbetreiber bereits über eine hohe Auslastung verfügt, müssen alternative Glasfaserausbauer ihre Netze erst durch die Gewinnung von (End- und/oder Vorleistungs-)Kunden auslasten. Die Take-up-Rate bei Glasfasernetzen ist zwar steigend, liegt aber weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Eine rein quantitative Betrachtung der Netzabdeckung verkennt diese Unterschiede und führt zu einer Überschätzung des Wettbewerbs.

- **Greenfield-Betrachtung: Unterschätzung von Wechselhürden und Preispolitik**

Die Greenfield-Marktanteilsbetrachtung der Bundesnetzagentur basiert auf der Annahme, dass Endkunden bei Wegfall der Regulierung problemlos zu alternativen Netzen wechseln würden. In der Praxis bestehen jedoch erhebliche Wechselhürden, etwa durch Umstellungskosten, Unsicherheiten oder subjektiv wahrgenommene Risiken. Empirische Studien zeigen, dass ein erheblicher Teil der Endkunden auch bei Verfügbarkeit eines Glasfaseranschlusses nicht wechselt.

Zudem kann die Telekom durch aggressive Preispolitik ihre Marktanteile verteidigen oder sogar ausbauen, insbesondere da ihr Kupfernetz weitgehend abgeschrieben ist und sie Preissenkungen leichter verkraften kann als neue Marktteilnehmer.

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt diese Wechselhürden und die strategischen Möglichkeiten der Telekom nicht ausreichend. Die Annahme, dass die Marktanteile der Telekom im Greenfield-Szenario im „niedrigen Bereich“ liegen, ist aus Sicht von OXG nicht haltbar.

- **Fehlende Berücksichtigung weiterer Kriterien**

Nach der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und den Marktanalyseleitlinien 2018 sind bei der Abgrenzung subnationaler Märkte eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen, darunter Preisentwicklung, Marktanteilsveränderungen, strukturelle Wettbewerbsbedingungen, die Entwicklung der Nachfragemacht, Netzwerkeffekte und Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten. Die Bundesnetzagentur beschränkt sich jedoch auf zwei Kriterien und blendet weitere relevante Aspekte aus. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen an eine differenzierte, empirisch fundierte und methodisch transparente Marktanalyse.

- **Gefahr von Fehlanreizen und strategischem Verhalten**

Die gewählte Methodik setzt zudem Fehlanreize für alternative Netzbetreiber. Um eine Deregulierung der Telekom in ihrem Ausbaugesamt zu verhindern, könnten sie versucht sein, den Netzausbau bei einer Abdeckung von 59 Prozent zu stoppen, um das Kriterium von 60 Prozent nicht zu erfüllen. Dies wäre eine unerwünschte Folge der aktuellen Methodik und würde dem Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus zuwiderlaufen.

5. Kritik an der symmetrischen Regulierung und Teilmarkt B

Die im Eckpunktepapier vorgesehene mögliche Einführung einer symmetrischen Regulierung im sogenannten Teilmarkt B (Kreis Segeberg) wird von OXG als problematisch und potenziell investitionshemmend bewertet. Die Kriterien für die Einordnung als Teilmarkt B sind vage, die regulatorischen Folgen potenziell weitreichend und die Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Investitionsbereitschaft alternativer Netzbetreiber nicht ausreichend durchdacht. Auch hier gilt, dass die Bundesnetzagentur klare, transparente und empirisch fundierte Kriterien für die Einordnung entwickeln muss und die Einführung einer symmetrischen Regulierung nur dann vornehmen kann, wenn sie nachweislich zu einer Verbesserung des Wettbewerbs und zu einer Förderung des Netzausbaus beiträgt. Eine undifferenzierte und vorschnelle Regulierung ist abzulehnen.

- **Unklare und zu weit gefasste Kriterien**

Die Bundesnetzagentur definiert Teilmarkt B als Region, in der mehrere Netzbetreiber mit jeweils geringer Abdeckung vorhanden sind, ohne dass zwei alternative Anschlussnetze neben dem Netz der Telekom eine Abdeckung von mindestens 60 Prozent erreichen. Die Kriterien „mehrere Netzbetreiber“ und „geringe Abdeckung“ sind jedoch nicht präzise bestimmt. Es bleibt unklar, wie viele Netzbetreiber erforderlich sind, wie die Abdeckung zu messen ist und ab welchem Schwellenwert eine symmetrische Regulierung greifen soll.

Diese Unbestimmtheit führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer. Netzbetreiber können nicht abschätzen, ob und wann sie von einer symmetrischen Regulierung betroffen sein könnten. Dies erschwert die langfristige Investitionsplanung und kann dazu führen, dass dringend benötigte Investitionen in den Glasfaserausbau unterbleiben oder verzögert werden.

- **Gefahr einer Überregulierung und Fehlanreize**

Die Einführung einer symmetrischen Regulierung in Teilmarkt B birgt die Gefahr, dass alternative Netzbetreiber mit zusätzlichen regulatorischen Pflichten belastet werden, ohne dass dadurch ein echter Wettbewerbsvorteil für den Markt entsteht. Insbesondere könnten sie gezwungen sein, Vorleistungen anzubieten, die wirtschaftlich nicht tragfähig sind oder für die keine echte Nachfrage im Massenmarkt besteht. Dies kann zu einer Schwächung der Wettbewerbsposition alternativer Anbieter führen und den Ausbau neuer Netze behindern.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Telekom die symmetrische Regulierung strategisch nutzt, um ihre Marktmacht zu sichern. Sie könnte etwa gezielt in Regionen investieren, in denen bereits alternative Netzbetreiber aktiv sind, um die Voraussetzungen für eine symmetrische Regulierung zu schaffen und so den Wettbewerb zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

- **Fehlende Berücksichtigung struktureller und verhaltensbezogener Faktoren**

Die Europäische Kommission betont in ihren Leitlinien, dass eine geographische Marktabgrenzung und die Entscheidung über eine symmetrische Regulierung nicht allein auf die Anzahl der Netzbetreiber gestützt werden dürfen. Vielmehr sind auch strukturelle und verhaltensbezogene Faktoren zu berücksichtigen, etwa die Entwicklung der Marktanteile, die Preisgestaltung, die tatsächliche Wettbewerbssituation und die Nachfragemacht der einzelnen Akteure.

Die Bundesnetzagentur blendet diese Aspekte weitgehend aus und riskiert, durch eine vorschnelle und undifferenzierte symmetrische Regulierung Fehlanreize für Investitionen zu setzen und die Entwicklung eines nachhaltigen Wettbewerbs zu gefährden.

- **Internationale Erfahrungen und europarechtliche Vorgaben**

Internationale Erfahrungen zeigen, dass eine undifferenzierte symmetrische Regulierung häufig zu einer Schwächung alternativer Netzbetreiber und zu einer Verlangsamung des Netzausbaus führt. Die Europäische Kommission fordert daher eine differenzierte, empirisch fundierte und methodisch transparente Analyse der Wettbewerbsverhältnisse, bevor eine symmetrische Regulierung eingeführt wird.

OXG warnt davor, durch eine vorschnelle Einführung der symmetrischen Regulierung in Teilmarkt B die Investitionsbereitschaft alternativer Netzbetreiber zu gefährden und das Risiko von Beanstandungen im europäischen Konsolidierungsverfahren zu erhöhen.

6. Zusammenfassende Bewertung

OXG lehnt die im Eckpunktepapier vorgesehene regionale Differenzierung der Märkte, die geplante Deregulierung der Telekom in Teilmarkt A, und die symmetrische Regulierung in Teilmarkt B ab. Die Bundesnetzagentur verkennt die tatsächlichen Wettbewerbsbedingungen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Investitionen und Marktstruktur.

Erforderlich ist eine umfassende, empirisch fundierte und methodisch transparente Marktanalyse, die alle relevanten Wettbewerbsparameter berücksichtigt. Die Analyse muss die tatsächliche Wettbewerbssituation, die Marktmacht der Telekom, die Wechselwirkungen zwischen den Teilmärkten und die Auswirkungen auf Investitionen und Innovationen einbeziehen.

Insbesondere muss die Bundesnetzagentur die ihr zur Verfügung stehenden regulatorischen Instrumente konsequent einsetzen, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, bevor Deregulierungen vorgenommen werden.

Regulierung muss Investitionssicherheit und nachhaltigen Wettbewerb fördern und Fehlanreize vermeiden. Die Bundesnetzagentur sollte keine Maßnahmen ergreifen, die die Investitionsbereitschaft alternativer Netzbetreiber schwächen oder die Marktmacht der Telekom weiter verfestigen. Die künftige Regulierungspraxis muss daher transparent sein, die die Erfahrungen und Perspektiven aller Marktteilnehmer einbeziehen und auf eine nachhaltige Entwicklung des deutschen Telekommunikationsmarktes abzielen.

Düsseldorf, den 23.03.2026